|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Zuordnung: | Handlungsanweisung der Direktion | Gültig ab: |
| SHG § 3b,18, 21,24  SHV § 23  SKOS F | 01.01.2024  ersetzt 01.06.2023 |
| Auflage- und Kürzungsverfahren | | |

# Inhalt

[1 Grundlage 1](#_Toc138337973)

[2 Verfahren bei Auflagen, Kürzungen und (Teil-)Einstellung 2](#_Toc138337974)

[2.1 Gewährung des rechtlichen Gehörs 2](#_Toc138337975)

[2.2 Auflagen 2](#_Toc138337976)

[2.3 Leistungskürzung 2](#_Toc138337977)

[2.4 Erhöhung der Kürzung oder (Teil-)Einstellung bei laufender Unterstützung 3](#_Toc138337978)

[2.5 Berücksichtigung der Interessen von Minderjährigen 4](#_Toc138337979)

[2.6 Rechtskraft 4](#_Toc138337980)

[3 Soziale und berufliche Integration – Vorgehen bei NAVI ohne Lohn, Zielgruppe 4 und Wechsel in Zielgruppe 4 4](#_Toc138337981)

[4 Verfahren zur Reduktion der Mietkosten 5](#_Toc138337982)

[5 Vorgehen bei KL mit zu hoher Krankenversicherungsprämie 6](#_Toc138337983)

# Grundlage

Die Unterstützung durch die Sozialhilfe ist an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden (§ 3b Sozialhilfegesetz / SHG). Die wirtschaftliche Hilfe darf daher gestützt auf § 21 SHG und § 23 Sozialhilfeverordnung / SHV mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Dabei wird zwischen Auflagen betreffend Nachweis der Bedürftigkeit und Auflagen, die Verhaltensanweisungen darstellen (in der Regel Auflagen zur Wohnungssuche oder bezügich sozialer und beruflicher Integration) unterschieden. Die vorliegende HAW befasst sich nur mit Auflagen, die Verhaltensanweisungen darstellen.

Auflagen müssen gesetzes- und verhältnismässig sein. Verhältnismässig sind sie nur dann, wenn sie geeignet, erforderlich und angemessen sind. Zusätzlich ist beim Einfordern von Pflichten das Gleichbehandlungsgebot und das Willkürverbot zu beachten. Zu berücksichtigen sind neben den individuellen Möglichkeiten der Klient\*innen (KL) auch die tatsächlich vorhandenen Voraussetzungen zur Erfüllung von Auflagen.

Neben Mitwirkungspflichten haben die KL aber auch Mitwirkungsrechte. Ein wesentliches dieser Rechte ist der Anspruch auf rechtliches Gehör, siehe Ziff. 2.1.

# Verfahren bei Auflagen, Kürzungen und (Teil-)Einstellung

## 2.1 Gewährung des rechtlichen Gehörs

Die KL haben das Recht, sich vor Erlass einer Auflage oder eines (Sanktions-)Entscheids zur Sache zu äussem und Stellung zu den relevanten Fragen zu nehmen. Diese Stellungsnahme muss geprüft und soweit relevant in der Entscheidfindung berücksichtigt werden. Den KL ist daher vor jedem Verfahrensschritt (Auflage, Kürzung, (Teil-)Einstellung) die Möglichkeit zu geben, mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme muss in den Fallführungsakten dokumentiert werden.

## 2.2 Auflagen

Eine schriftliche Auflage mit Begründung wird erteilt, wenn KL zu einem bestimmten Verhalten angewiesen werden sollen. Die Auflage soll die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit fördern oder die zweckdienliche Verwendung der Sozialhilfegelder sicherstellen (SKOS Kap. F.1).

Einzelne Pflichten der KL ergeben sich direkt aus der Gesetzgebung, andere müssen im Einzelfall konkretisiert werden. Die KL müssen unmissverständlich wissen, was von ihnen bis zu welchem Zeitpunkt verlangt wird und welche Konsequenzen die Nichterfüllung einer Auflage nach sich zieht. Sie müssen Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern (siehe Ziff. 2.1).

*Vorgehensweise:*

* Rechtliches Gehör gewähren (siehe Ziff. 2.1)
* In der Auflage ist festzuhalten, was konkret bis zu welchem Zeitpunkt von den KL verlangt wird, wie beispielsweise die Beschaffung fehlender Unterlagen, Deklaration von Ortsabwesenheiten, Anmeldung bei der Invaliden- oder Arbeitslosenversicherung etc.
* Androhung der Leistungskürzung und deren Umfang bei Nichterfüllen der Auflagen

*Abgestufte Kompetenz:*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | *Kompetenz* | |
| *Thema* | *Sozialarbeiter\*in* | *Sozialbehörde* |
| Auflage mit Kürzungs-androhung | 5% - 15% | ab 15% bis max. 30% |
| Kürzung/Streichung EFB/IZU | Kumulation möglich | - |

## 2.3 Leistungskürzung

Befolgen KL Auflagen nicht, können die Leistungen gestützt auf § 24 SHG gekürzt werden. Eine Leistungskürzung darf nur erfolgen, wenn den KL die Kürzung vorgängig schriftlich angedroht worden ist (§ 24 Abs. 1 lit. b SHG).

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit kann der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) sowie Zulagen für Leistungen (EFB und IZU) während maximal zwölf Monate gekürzt bzw. gestrichen werden. Spätestens nach einem Jahr ist die Situation neu zu prüfen.

*Abgestufte Kompetenz:*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | *Kompetenz* | |
| *Thema* | *Stellenleiter\*in* | *Sozialbehörde* |
| *Kürzung GBL* | *5% - 15%* | *ab 15% bis max. 30%* |
| *Kürzung/Streichung EFB/IZU* | *Kumulation möglich* | *-* |

*Voraussetzungen und Vorgehen bei der Leistungskürzung:*

* Auflage(n) wurden nicht innert der angesetzten Frist erfüllt
* Rechtliches Gehör gewähren und dabei erneut auf die Auflage(n) und auf die Leistungskürzung und deren Umfang hinweisen
* Prüfung, ob sich Situation seit der Auflagenerteilung gemäss Ziff. 2.2 verändert hat (Ist die Auflage immer noch angemessen? Kann die Auflage weiterhin erfüllt werden? Zum Beispiel: Hat sich der Gesundheitszustand und damit die Arbeitsfähigkeit verändert?)
* Sind die Auflage(n) weiterhin angemessen, ist im Leistungskürzungsentscheid die Auflage zu erneuern und der Umfang der Leistungskürzung festzulegen.
* Bei einer Mietzinsreduktion muss die Höhe der neuen Mietzinslimite festgelegt werden.

*Vorgehen bei Erhöhung der Kürzung oder (Teil-)Einstellung in begründeten Fällen:*

* Androhung einer erhöhten Kürzung oder der (Teil-)Einstellung bei weiterer Nichterfüllung der Auflage(n)

## 2.4 Erhöhung der Kürzung oder (Teil-)Einstellung bei laufender Unterstützung

Gemäss § 24a SHG ist eine (Teil-)Einstellung von Unterstützungsleistungen wegen Verletzung des Subsidiaritätsprinzips dann zulässig, wenn sich KL in Kenntnis der Konsequenzen ausdrücklich weigern, eine ihnen mögliche, zumutbare und konkret zur Verfügung stehende Arbeit anzunehmen. Gleiches gilt, wenn sich KL weigern, einen ihnen zustehenden, bezifferbaren und durchsetzbaren Rechtsanspruch auf Ersatzeinkommen geltend zu machen, wodurch sie in der Lage wären, ganz oder teilweise für sich selber zu sorgen. Bevor eine (Teil-)Einstellung bei laufender Unterstützung verfügt wird, muss aus Gründen der Verhältnismässigkeit vorgängig eine Leistungskürzung erfolgt sein (§ 24a Abs. 1 lit. b SHG). Zusätzlich muss eine zweite Frist zur Erfüllung der Auflage angesetzt worden sein und die Erhöhung der Kürzung oder die (Teil-)Einstellung muss schriftlich angedroht worden sein (§ 24a Abs. 1 lit. b und c SHG).

*Abgestufte Kompetenz:*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | *Kompetenz* | | |
| *Thema* | *Sozialarbeiter\*in* | *Stellenleiter\*in* | *Zentrumsleiter\*in* |
| (Teil-)Einstellung | keine | keine | x |

*Voraussetzungen und Vorgehen bei der (Teil-)Einstellung:*

* Die Leistungen wurden gekürzt und diese Kürzung ist rechtskräftig. Im Kürzungsentscheid wurde eine Erhöhung der Kürzung oder eine (Teil-)Einstellung schriftlich angedroht.
* Die Auflage(n) gemäss Ziff. 2.2 werden trotz Ansetzung einer zweiten Frist für deren Erfüllung weiterhin nicht erfüllt.
* Rechtliches Gehör im Hinblick auf die Erhöhung der Kürzung oder (Teil-)Einstellung gewähren und dabei erneut auf die Auflage(n) und auf die Erhöhung der Leistungskürzung oder (Teil-)Einstellung hinweisen.
* Prüfung, ob sich Situation seit der Auflagenerteilung gemäss Ziff. 2.2 verändert hat (Ist die Auflage immer noch angemessen? Kann die Auflage weiterhin erfüllt werden? Zum Beispiel: Hat sich der Gesundheitszustand und damit die Arbeitsfähigkeit verändert?)
* Sind die Auflage(n) weiterhin angemessen und erfüllbar, erfolgt die Erhöhung der Kürzung (Teil-)Einstellung.

*Unter Ziff. 3 wird das Vorgehen bei Personen in der NAVI oder in Zielgruppe 3 und 4 detailliert beschrieben.*

## 2.5 Berücksichtigung der Interessen von Minderjährigen

Bei einer Kürzung- oder (Teil-) Einstellung muss auf die individuelle Situation der Familie eingegangen werden. Gestützt auf § 24a Abs. 2 SHG ist das Wohl der Kinder angemessen zu berücksichtigen. Wie das Kindswohl im Einzelfall berücksichtigt wird, ist in den Erwägungen eines Entscheides auszuführen.

## 2.6 Rechtskraft

Entscheide dürfen erst umgesetzt werden, nachdem sie rechtskräftig geworden sind. Das ist der Fall, wenn gegen den Entscheid innert der 30-tägigen Rechtsmittelfrist kein Rechtsmittel ergriffen wurde. Die Frist beginnt am Folgetag nach der Zustellung des Entscheids zu laufen. Gezählt werden alle Wochentage. Wurde ein Rechtsmittel ergriffen, muss mit der Umsetzung zugewartet werden, bis die zuständige Rechtsmittelinstanz darüber entschieden hat und dieser Entscheid rechtskräftig geworden ist (Instanzenzug: Sozialbehörde > Bezirksrat > Verwaltungsgericht > Bundesgericht). Siehe [HAW Entzug der aufschiebenden Wirkung.](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(3D3EA1EB-0A6F-1860-DB10-DA24AB7496C3))

# Soziale und berufliche Integration – Vorgehen bei NAVI ohne Lohn, Zielgruppe 4 und Wechsel in Zielgruppe 4

Die NAVI ist für KL, welche die Teilnahmekriterien erfüllen, obligatorisch. Bei Nichtantritt oder vorzeitigem Abbruch der NAVI ohne Lohn[[1]](#footnote-2) wird das Auflage- und Kürzungsverfahren eingeleitet (siehe [HAW Berufliche und Soziale Integration - NAVI).](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(6B125FB4-35C7-DD80-9158-5B9581803BD3))

Bei arbeitsmarktnahen KL in der Zielgruppe 3, welche sich nicht (mehr) für eine Stelle im 1. Arbeitsmarkt engagieren, wird der Wechsel in die Zielgruppe 4 und damit die Einleitung des Auflage- und Kürzungsverfahrens geprüft. KL, welche der Zielgruppe 4 zugeteilt sind oder aus einer anderen Zielgruppe in diese wechseln, werden mittels Auflage dazu verpflichtet, an einem Teillohnangebot teilzunehmen und/oder regelmässige Stellensuchbemühungen vorzuweisen (siehe [HAW Berufliche und Soziale Integration – Zielgruppenspezifische Angebote und Zielgruppenwechsel).](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(D4BEE52F-A186-83BA-8A9D-1B2FD3624B9E))

In den obgenannten Fällen werden in einem *ersten Schritt* (siehe Ziff. 2.2) unter Androhung von Leistungskürzungen schriftliche Auflagen erteilt

* zur Teilnahme an der NAVI ohne Lohn (unter Fristansetzung) oder
* zur Teilnahme am Teillohn bei SEB (unter Fristansetzung) und/oder
* zum Nachweis von persönlichen Arbeitsbemühungen (unter Angabe der Anzahl Stellenbewerbungen pro Monat).

Erfüllen KL die Auflage zur Teilnahme an der NAVI oder zum Nachweis von persönlichen Arbeitsbemühungen nicht, wird die angedrohte Leistungskürzung (siehe Ziff. 2.3) verfügt. Die effektive Kürzung im Budget erfolgt, sobald dieser Entscheid rechtskräftig geworden ist (siehe Ziff. 2.6). Geprüft werden kann auch ein neuer Entscheid mit neuer Auflage (siehe Ziff. 2.2)[[2]](#footnote-3)

Erfüllen KL die Auflage zur Teilnahme am Teillohn nicht, wird die angedrohte Leistungskürzung (siehe Ziff. 2.3) verfügt und gleichzeitig die Auflage wiederholt. Diesmal wird die Anrechnung des Teillohns Stufe 1 (= erzielbares Ersatzeinkommen) angedroht. Bei Nichtantritt des Teillohns innerhalb der neu gesetzten Frist, wird mit einem *zweiten Entscheid* (siehe Ziff. 2.4) die (Teil-)Leistungseinstellung verfügt. Die Einkommensanrechnung im Budget erfolgt, sobald dieser Entscheid rechtskräftig geworden ist (siehe Ziff. 2.6).

Vor jedem Entscheid erhalten die KL die Gelegenheit zur Stellungnahme (= rechtliches Gehör, siehe Ziff. 2.1)

Zur Umsetzung des Auflage- und Kürzungsverfahrens stellen die SEB Plätze im Teillohn zur Verfügung (sogenannter Teillohn mit Auflage), welche jederzeit kurzfristig zur Verfügung stehen.

# Verfahren zur Reduktion der Mietkosten

Die [HAW Wohnkosten: Vorgaben der Sozialbehörde zum regulären Mietzins und Kompetenzen](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(8D895EE2-6A5A-4928-4F6E-2EDBAFE64FF1)) gibt die Mietzinse wieder, welche unbefristet im Unterstützungsbudget berücksichtigt werden können. Liegt der Mietzins über dem von der Sozialbehörde festgelegten Maximalbetrag und ist der Umzug in eine günstigere Unterkunft verhältnismässig und zumutbar, wird das Verfahren zur Reduktion der Mietkosten eingeleitet.

Im obgenannten Fall werden in einem *ersten Schritt* (siehe Ziff. 2.2) unter Androhung der Reduktion auf den max. festgelegten Mietzins schriftliche Auflagen erteilt

* zur Suche nach einer günstigeren Wohnlösung (unter Fristansetzung)
* zum Nachweis von persönlichen Suchbemühungen (unter Angabe der Anzahl Wohnungsbewerbungen pro Monat)

Für die Suche wird eine angemessene Frist eingeräumt (in der Regel zwischen sechs und zwölf Monaten, bei jungen Erwachsenen zwischen drei und sechs Monaten). In der Zwischenzeit wird der zu hohe Mietzins finanziert. Haben sich KL nachweislich um eine günstigere Unterkunft bemüht, jedoch in der vorgegebenen Frist keine gefunden, wird diese verlängert.

*Abgestufte Kompetenz:*

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| *Thema* | *Sozialarbeiter\*in* | *Stellenleiter\*in* | *Zentrumsleiter\*in* |
| Mietzinsübernahme während der angesetzten Frist | 0 bis 12 Monate | weitere 6 Monate  oder über 12 Monate | über 18 Monate |

Kommen KL der Auflage nicht nach und ist der Umzug in eine günstigere Wohnung nach wie vor verhältnismässig und zumutbar, wird in einem *zweiten Schritt* (siehe Ziff. 2.3) der in der Bedarfsrechnung berücksichtigte Mietzins mittels anfechtbarer Verfügung auf den in der Auflage festgelegten Betrag reduziert. Die Reduktion des Mietzinses im Unterstützungsbudget erfolgt in der Regel auf den nächstmöglichen Kündigungstermin.

*Kompetenz* Die Verfügungskompetenz liegt bei der Stellenleitung

Wenn der Wohnungswechsel inzwischen aus anderen Gründen nicht mehr verhältnismässig/zumutbar erscheint, wird der zu hohe Mietzins befristet übernommen (Ziff. 3.1 der [HAW Wohnkosten: Vorgaben der Sozialbehörde zum regulären Mietzins und Kompetenzen](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(8D895EE2-6A5A-4928-4F6E-2EDBAFE64FF1))).

# Vorgehen bei KL mit zu hoher Krankenversicherungsprämie

Die Kriterien und das Vorgehen betreffend Wechsel in eine günstige Krankenversicherung sind in der [HAW Wechsel in eine günstige Krankenversicherung](https://sozeloixps.global.szh.loc/ix-SOZ_ELO_DM01/plugin/de.elo.ix.plugin.proxy/web/pages/startup.jsp?useSSO=true&guid=(0BC66B7F-6B33-DE81-9F94-0BA07DA26764)) geregelt. Wechseln KL nicht, obwohl ihre KVG-Bruttoprämie zu hoch ist und ein Wechsel möglich und zumutbar ist, ist in einem *ersten Schritt* eine schriftliche Auflage zu erteilen (siehe Ziff. 2.2). Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

* Erforderlichkeit: Eine Auflage ist erforderlich, wenn sich KL weigern, in eine günstige Krankenversicherung zu wechseln, obwohl der Wechsel möglich und zumutbar ist.
* Angemessenheit: Eine Auflage ist angemessen, wenn der Krankenkassenwechsel zumutbar ist und das öffentliche Interesse (möglichst tiefe Krankenkassenprämien von Sozialhilfebeziehenden, damit die Belastung der öffentlichen Hand möglichst gering ausfällt) das private Interesse, in der bisherigen Krankenversicherung zu bleiben, überwiegt.
* Rechtzeitigkeit: Da der Krankenkassenwechsel an verbindliche Termine und Fristen geknüpft ist, muss die Auflage in jedem Fall vor Ablauf der Kündigungsfrist ausgesprochen werden. Für den regulären Wechsel per 1. Januar muss die Kündigung bis am 30. November des Vorjahres bei der aktuellen Krankenversicherung eintreffen. Die KL müssen die Möglichkeit haben, nach Empfang der Auflage den Krankenkassenwechsel noch vorzunehmen. Die Auflage zur Verpflichtung des KK-Wechsels bis zum 30. November muss deshalb jeweils bis spätestens 31. Oktober an die KL erfolgt sein.
* Klarheit: Die Auflage muss den für die KL konkret geltenden Betrag für die günstige KVG-Bruttoprämie[[3]](#footnote-4) enthalten.
* Kürzungsandrohung: Die Kürzungsandrohung hat gleichzeitig mit der Auflage zu erfolgen (siehe Ziff. 2.2).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziff. 2.2. Wird die Auflage nicht erfüllt, wird in einem *zweiten Schritt* der Grundbedarf mittels anfechtbarer Verfügung analog Ziff. 2.3 gekürzt. Hinzu kommt allerdings, dass der Kürzungsumfang[[4]](#footnote-5) maximal der Differenz zwischen der im Folgejahr geltenden monatlichen KVG-Bruttoprämie und der im konkreten Fall geltenden günstigen Prämie4 entsprechen darf. Wird die Auflage erfüllt, entfällt die angeordnete Kürzung.

*Kompetenz*: Die Verfügungskompetenz liegt bei der Stellenleitung.

Hinweis: Im Unterstützungsbudget ist in jedem Fall der gesamte Betrag der KVG-Restprämie (Direktzahlung an Krankenkasse) zu berücksichtigen. Die Leistungskürzung erfolgt immer durch Kürzung des Grundbedarfs, nicht durch Kürzung der KVG-Restprämie.

1. Bei Nichtantritt der NAVI mit Lohn wird der Lohn nicht ausbezahlt, bei vorzeitigem Abbruch gekürzt, siehe HAW Soziale und berufliche Integration - NAVI [↑](#footnote-ref-2)
2. Beispiel: KL erbringt den Nachweis von persönlichen Arbeitsbemühungen nicht, es wird die angedrohte 15%-Kürzung GBL verfügt und umgesetzt, sobald der Entscheid rechtskräftig ist. Gleichzeitig wird der KL mittels nicht anfechtbarer schriftlicher Auflage zur Teilnahme am Teillohn verpflichtet und eine (Teil-)Einstellung angedroht. [↑](#footnote-ref-3)
3. Formel günstige KVG-Bruttoprämie für die Auflage:

   Für KL mit Unfallversicherung (UV): Regionale Durchschnittsprämie (RDP) minus Fr. 1.00

   Für KL ohne UV: Erwachsene ab 25 Jahre: RDP minus Fr. 20.00; Junge Erwachsene: RDP minus Fr. 15.00; Kinder: RDP minus Fr. 5.00 [↑](#footnote-ref-4)
4. Formel max. Kürzungsbetrag GBL für die Auflage:

   Für KL mit UV: KVG-Bruttoprämie abzüglich RDP minus Fr. 1.00

   Für KL ohne UV: KVG-Bruttoprämie abzüglich RDP minus (Fr 20.00 bei Erwachsene ab 25 Jahre/ Fr. 15.00 bei jungen Erwachsene/ Fr. 5.00 bei Kinder und Jugendlichen) [↑](#footnote-ref-5)